

Inhalt

1. **04.10.2018** **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).**
- Antrag nach § 68 WHG zum Rückbau der Wehranlage „Flocke“ in Overath-Untereschbach (Az.: 66-34-06-10032-2016)**
1. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).**
Antrag nach § 68 WHG zum Rückbau der Wehranlage „Flocke“ in Overath-Untereschbach (Az.: 66-34-06-10032-2016)

Der Aggerverband (Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach) plant den Rückbau der Wehranlage Flocke (Sülz) in Overath-Untereschbach. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit, u.a. zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Hierzu hat er mit Schreiben vom 31.08.2016 den wasserrechtlichen Genehmigungsantrag gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) gestellt.

Gemäß § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG (Stand zum Zeitpunkt der Prüfung im September 2016) war für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen war.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hatte ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, weshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In einer Besprechung nach § 5 UVPG (Stand Februar 2017) wurden die zur Umweltverträglichkeitsprüfung beizubringenden Unterlagen festgelegt. Diese wurden mit Schreiben vom 05.09.2018 eingereicht, weshalb das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Bekanntmachungen zum Planfeststellungsverfahren erfolgen separat.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 04.10.2018
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Reichert